

Vorraussetzungen für eine ordentliche Erledigung

Grundlage für diese Zollbehandlungen sind die Ausführungen in der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 v. 28. 3. 1983, Titel XII, sowie die DVO.

- 1) Die folgenden Vermerke betreffen alle zollpflichtigen Wareneingänge, in der Regel aus Nicht-EU-Länder, bezogen auf den Lieferzeitpunkt, ungeachtet der kaufmännischen Zusammenhänge. (D.h. das Eigentum oder andere wirtschaftliche Tatbestände sind nicht zu berücksichtigen, eine Inventarisierung ist nicht entscheidend.)
Diese Vorschriften gelten auch für alle eingeführten Teile, auch wenn sie auf/in andere Komponenten fest montiert worden sind, auch wenn diese wiederum nicht zollpflichtig sind.
Alle Warenzugänge die nicht zum Zeitpunkt des Zugangs zollfrei waren, wurden/werden in die Besondere Verwendung (BV), für DESY zollfrei, eingeführt.
Dadurch stehen sie unter Zollaufsicht, d.h. der Zoll überwacht, ob diese Geräte/Teile sich weiterhin in der wissenschaftlichen Verwendung befinden, dies ist zeitlich nicht begrenzt.
Bei einer Beendigung der angegebenen Verwendung ohne entsprechende Abmeldung, sowie andere Verwendung ohne entsprechende Meldung, sowie bei Abgabe in den freien Verkehr erfolgt ein Steuerbescheid an DESY, berechnet auf die Zollwerte beim Eingang, aber mit den heutigen Zollsätzen. Die Einfuhrumsatzsteuer wird bereits bei der Eingangsabfertigung abgeführt.
- 2) Um einen Steuerbescheid zu vermeiden müssen die Waren entweder aus der EU ausgeführt, oder ordnungsgemäß an ein wissenschaftliches EU-Institut mit vergleichbarem Status übergeben werden.
Eine Umwandlung eines Gerätes in ein Vorführmodell ist unter Zollaufsicht möglich, hierbei werden dann 1,4% Zoll auf den Zeitwert erhoben.
Auch ist eine Vernichtung/Verschrottung mit anschließender Verzollung der erzielbaren Erlöse aus den entstehenden Materialien wie Eisen, Kupfer usw. unter Zollaufsicht möglich.

Dies bedeutet, daß das zuständige Zollamt bei den Vorgängen vorher mit eingebunden werden muss, und dies kann nur von V413 erfolgen.

- 3) Voraussetzung für eine zollbefreiende Abwicklung ist, dass der jeweilige Einfuhrvorgang eindeutig erkannt und dem Zoll gemeldet wird.

Damit dieses geschehen kann, benötigt V413 für jedes Detektorkomponent, welches unter den Abs. 1 fällt rechtzeitig im Voraus eine Mitteilung, die die folgenden Informationen beinhalten sollte:

- a) Warenbezeichnung
- b) Zugangszeitpunkt bei DESY.
- c) Lieferant / Versender der betreffenden Lieferung.
- d) vorgesehene Weiterverwendung
- e) bei Abgabe: Empfänger der Gegenstände
- f) sonstige relevanten Informationen, z.B. gewünschter Transportweg.
- g) vorraussichtliches Datum der Demontage bzw. versandfertigen Verpackung.

